



**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**



**EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589.EXP.3913/13**

Bezeichnung des Explosivstoffs: **Blendex CE**
(Handelsname)

Typ des Explosivstoffs: **Emulsionssprengstoff**

Hersteller:
(Name/Firma und Anschrift) **SSE Deutschland GmbH
Saarbrücker Str. 116
66424 Homburg / Saar**

Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) bescheinigt, dass der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach Anlage 2 der 1. SprengV erfüllt.

Die Konformitätsbewertung erfolgt durch die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) als Benannte Stelle nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20) und als die für die Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12a Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

Der Entscheidung liegen die der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) eingereichten Unterlagen und Angaben zugrunde.

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/15/EWG sowie § 12b Absatz 1 der 1. SprengV sicherzustellen.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 3913/13

niedergelegt.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 3913/13

bewertet.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffs notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Bescheinigung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu dieser Bescheinigung enthalten. Bei Weitergabe dieser Bescheinigung ist die Anlage 2 beizufügen.

Die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinien 93/15/EWG und 2008/43/EG hinsichtlich der Kennzeichnung, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der Explosivstoffe ist im Rahmen der Überwachung der Qualitätssicherung nachzuweisen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffs sind der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) mitzuteilen.

Die EG-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 21. November 2013



(Dienstsiegel)

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM)
im Auftrag

Dr. Eckhardt

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit 2 Seiten. Bescheinigungen **ohne** Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**

**Anlage 1
zur EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589.EXP.3913/13**

vom 21. November 2013

Bezeichnung des Explosivstoffs: **Blendex CE**
(Handelsname)

Typ des Explosivstoffs: **Emulsionssprengstoff**

Charakterisierung des Explosivstoffs:

Sprengstoffdichte:	1,14 g/cm ³ bis 1,31 g/cm ³
Sprengstofffarbe:	gelblich-weiß
Detonationsgeschwindigkeit:	≥ 5000 m/s

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**

**Anlage 2
zur EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589.EXP.3913/13**

vom 21. November 2013

Bezeichnung des Explosivstoffs: **Blendex CE**
(Handelsname)

Typ des Explosivstoffs: **Emulsionssprengstoff**

Hinweise zur sicheren Handhabung:

1. Verwendung

Verwendbarkeit unter Tage: nein

Schlagwetter- und

Kohlenstaubsicherheit: nein

Initiierung: durch Verstärkungsladung oder eine über die gesamte

Länge der Ladesäule geführte Sprengschnur mit einem Mindestfüllgewicht
von 40 g PETN/m

Einsatzbedingungen

Einsatztemperatur: von +5 °C bis +50 °C

wasserbeständig: bis 0,3 MPa

minimaler Ladesäulendurchmesser: 65 mm

2. Lagerung

Verwendung innerhalb von 48 Stunden nach der Herstellung.

3. Vernichtung

Sprengstoffe sind durch Sprengen an einem dafür vorgesehenen Ort (z. B. Sprengplatz) zu vernichten.